

Schriftliche Diplomprüfung aus Straf- und Strafverfahrensrecht am 14. 01. 2014
Prof. Scheil - Prof. Venier

I.

Der 16-jährige P leiht sich das Kleinkalibergewehr seines 17-jährigen Freundes X aus, um „einen Probeschuss“ abzugeben, wohin sagt P nicht. Im Anschluss schaut X zu, wie P vom Balkon aus mehrere Male auf eine Straßenlaterne schießt, bis sie ausgeht. Einige Tage danach packt P das schlechte Gewissen und er meldet dem Gemeindeamtsleiter das „Probeschießen“. Mit der Reparaturfirma, welche den Schaden auf Anordnung des Bürgermeisters schon behoben hat, habe er ausgemacht, sie solle die Rechnung direkt an ihn, den P, schicken und er werde bis zum 31. Jänner 2014 die 400 € Kosten an sie überweisen, was auch wirklich geschieht. Der Gemeindeamtsleiter erklärt sich mit diesem Vorgehen einverstanden. Der Bürgermeister, dem er davon erzählt, ärgert sich über den Vandalen und zeigt ihn bei der Polizei an, bevor die Kosten beglichen werden.

Beurteilen Sie die Strafbarkeit des P und des X nach dem StGB!

II.

Die Industrie AG plant, eine Fabrik zu errichten. Bürgermeister B und seine Partei sind für dieses Projekt. B hat Managern der Industrie AG schon wiederholt signalisiert, dass er, sollte der Plan zur Errichtung der Fabrik je realisiert werden, die von ihm als Bürgermeister zu erteilenden Bewilligungen pflichtgemäß und besonders rasch erledigen wird. In der Gemeinde gibt es aber auch viele Gegner dieses Projekts. Diesen Umstand macht sich B zunutze. Im Hinblick auf die nahende Gemeinderatswahl schreibt er an M, den Marketingleiter der Industrie AG, einen Bettelbrief, die Industrie AG möge ihm EUR 10.000 zur Verfügung stellen, die er dann als „Big Spender“ an den örtlichen Radsportverein weiterleiten wird zum Zweck der Veranstaltung eines Radrennens. So geschieht es: Die Industrie AG, die zu Werbezwecken Sportveranstaltungen finanziell unterstützt, könnte das Geld zwar direkt an den Radsportverein überweisen, so aber kann sich B als Wohltäter aufspielen und seine Chance steigern, wieder zum Bürgermeister gewählt zu werden, woran der Industrie AG großes Interesse hat.

Beurteilen Sie die Strafbarkeit des B und M!

III.

Laut den Ermittlungen der Kriminalpolizei hat Anna (A) aus dem Tresor ihres damaligen Lebensgefährten L einen Betrag von 3.000 Euro entnommen und ihn mit ihrem Freund F, von dem L keine Kenntnis hatte, verbraucht. A sei von F angestiftet worden. A und F haben die Tat zugegeben.

1. Wonach haben sich A und F strafbar gemacht, und kann der Staatsanwalt gegen A und F Anklage erheben?

Der Staatsanwalt klagt A und F an, das Gericht verurteilt beide.

2. In welcher Form erfolgt die Anklage, welches Gericht hat entschieden, welche Rechtsmittel können A und F einlegen, welche Gründe können sie geltend machen?

Achtung: Aus datenschutzrechtlichen Gründen können die Ergebnisse nur mehr persönlich im Sekretariat oder über LFU online erfahren werden. Der Zeitpunkt wird durch Aushang bekannt gegeben. Anfragen vorher sind zwecklos!